



Die Tiere werden grundsätzlich mit hofeigenem biologischen Futter gefüttert. Zugekaufte Futtermittel stammen primär von inländischen BIO AUSTRIA-zertifizierten Betrieben.

Folgende Futtermittel dürfen von einem BIO AUSTRIA-Betrieb eingesetzt werden:

## 1. Betriebseigene Futtermittel

- Anerkannte Ware und Umstellungsware
- Bei Flächenzugängen darf bis zu 20 % der Futtermittelration aus der Beweidung und Beerntung von Dauergrünland, Flächen mit mehrjährigen Ackerfutterkulturen oder Eiweißpflanzen im ersten Umstellungsjahr (konventionelles Futter) stammen

## 2. Zukauffuttermittel aus Österreich

### • Grundfutter

Anerkannte Ware und Umstellungsware

- Futter von Dauerwiesen: frisch, siliert, getrocknet und pelletiert
- Ackerfutter und Ackerkulturen bei welchen die ganze Pflanze geerntet wie Luzerne, Klee, Silomais, Getreideganzpflanzen frisch, siliert und getrocknet (*Pellets ausgenommen*)
- Stroh
- Zuckerrübenschnitzel
- Kleie
- Futterrübe unverarbeitet
- Kartoffel unverarbeitet
- Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüseverarbeitung
- Birtrebern
- **Bio-Kraftfutter-Einzelkomponenten** (Getreide, Mais, Körnerleguminosen usw.) und **Pellets von Ackerfutter und Ackerkulturen** (Luzerne-, Maispellets,...)
- von einem BIO AUSTRIA-Betrieb oder von Mitgliedern eines österreichischen Bio-Verbandes wie Demeter, Orbi, Erde&Saat  
*Hinweis:* Zusätzlich zum gültigen BIO AUSTRIA-Zertifikat oder Verbands Zertifikat muss auch auf Rechnung/Lieferschein der jeweilige Hinweis angebracht sein, z.B. „Bio-Weizen, BIO AUSTRIA“ oder „Bio-Weizen, Demeter“, „Bio-Weizen, Erde&Saat“
- Zugelassene BIO AUSTRIA-Kraftfutter-Einzelkomponenten und Pellets von EU-Bio-Bauern (Formular zur Zulassung siehe [www.bio-austria.at/formulare](http://www.bio-austria.at/formulare))  
*Hinweis:* Der von BIO AUSTRIA genehmigte Zulassungsantrag muss gemeinsam mit dem aktuellen EU-Bio-Zertifikat vom Verkäufer an den BIO AUSTRIA-Betrieb übergeben werden. Weiters muss die zugelassene BIO AUSTRIA-Ware auf Rechnung/Lieferschein folgendermaßen gekennzeichnet

sein: „Bio-xxx, zugelassene BIO AUSTRIA-Ware“, z.B. Bio-Gerste, zugelassene BIO AUSTRIA-Ware.

- Zugelassene BIO AUSTRIA-Kraftfutter-Einzelkomponenten und Pellets von Händlern (Lagerhaus, Mischfutterwerk)

*Hinweis:* Neben einem gültigen EU-Bio-Zertifikat des Händlers muss die zugelassene BIO AUSTRIA-Ware auf Rechnung/Lieferschein folgendermaßen gekennzeichnet sein: „Bio-xxx, zugelassene BIO AUSTRIA-Ware“, z.B. Bio-Gerste, zugelassene BIO AUSTRIA-Ware.

*Achtung:* „Prüf nach!“-Ware gilt nicht automatisch als zugelassene BIO AUSTRIA-Ware und muss wie oben beschrieben auf Rechnung und Lieferschein gekennzeichnet sein.

- **Mischfuttermittel und Konzentrate**  
die im aktuellen Betriebsmittelkatalog als „BIO AUSTRIA-erlaubt“ gekennzeichnet sind
- **Mineral- und Ergänzungsfutter und Silierhilfsmittel**  
die im aktuellen Betriebsmittelkatalog als „BIO AUSTRIA-erlaubt“ gekennzeichnet sind. Sollte ein Produkt eingesetzt werden, das nicht im Betriebsmittelkatalog gelistet ist, ist die BIO AUSTRIA-Konformität abzuklären.

### 3. Einsatz von Futter aus Flächenzugängen und von Umstellungsware

Es dürfen maximal 30 % der Trockenmasse in der Jahresration an Grund- und Kraftfutter aus Umstellungsfuttermitteln bestehen. Bei Umstellungsfuttermitteln vom eigenen Betrieb kann dieser Anteil auf 100 % erhöht werden.

Falls sowohl zugekauftes Umstellungsfuttermittel als auch eigenes konventionelles Futter aus dem ersten Umstellungsjahr verfüttert wird, darf der maximale Anteil dieser beiden Komponenten zusammen gerechnet den erlaubten Gesamtanteil von 30% für Umstellungsfuttermittel nicht überschreiten.

### 4. Zukaufsfuttermittel aus dem Ausland

BIO AUSTRIA-Mitglieder können unter bestimmten Voraussetzungen Futtermittel importieren.

#### Ein Importantrag ist notwendig für:

- Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird z.B.: Luzerneheu, Silomais oder Getreideganzpflanzen frisch, siliert und getrocknet (Pellets ausgenommen)
- Kleie

Das Formular und weitere Informationen zum Import finden Sie auf der Homepage unter [www.bio-austria.at/formulare](http://www.bio-austria.at/formulare)

#### Ein Importantrag ist nicht notwendig für:

- Futter von Dauerwiesen: frisch, siliert, getrocknet und pelletiert
- Stroh
- Zuckerrübenschnitzel
- Futterrübe unverarbeitet
- Kartoffel unverarbeitet
- Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüseverarbeitung

- Biertrebern
- Mineralfutter
- Ergänzungsfutter
- Futtermittelzusatzstoffe
- Vollmilchpulver
- Bio-Krafftutter-Einzelkomponenten (Getreide, Mais, Körnerleguminosen,...) und Pellets aus Ackerfutter und Ackerkulturen (Maispellets, Luzernepellets,...) aus dem Ausland. Es ist aber eine **Zulassung** durch den Verkäufer wie unter Punkt 2 beschrieben erforderlich.

Das Formular und weitere Informationen zur Zulassung siehe unter [www.bio-austria.at/formulare](http://www.bio-austria.at/formulare)

## 5. Konventionelle Einzelkomponenten für Schweine und Geflügel

Sofern biologische Futtermittel nicht verfügbar sind, dürfen konventionelle Futtermittel unter folgenden Voraussetzungen eingesetzt werden:

- Konventionelle Gewürze und Kräuter bis zu einem maximalen Anteil von 1 % der Futterration, die ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet sind.
- Bei Schweinen und Geflügel dürfen bis längstens 31.12.2020 folgende konventionelle pflanzliche und tierische Eiweißfuttermittel bis zu maximal 5 % eingesetzt werden, wenn sie ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet werden:
  - Raps\*, Sonnenblumen-, Lein- und Kürbiskernkuchen
  - Kartoffeleiweiß
  - Maiskleber\* ausschließlich für Geflügel
  - Alle Eiweißfuttermittel, die aus Milch bzw. Milchprodukten hergestellt wurden;

Topfen und Sauermilch dürfen nur in Bio-Qualität verfüttert werden.

\* Bei Verwendung von mit einem \* gekennzeichneten Produktes muss entweder der Händler die inländische Herkunft bestätigen oder der Bio-Betrieb muss eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbotes für das betreffende Produkt vom Hersteller eingeholt werden.

Das Formular finden Sie unter [www.infoXgen.com](http://www.infoXgen.com).

**6. Für welche Futtermittel-Einzelkomponenten ist eine Zulassung oder ein Importantrag notwendig?**

<b>Futtermittel</b>	<b>Zulassungsantrag – nur für Nicht BIO AUSTRIA Ware (In- und Ausland)</b>	<b>Importantrag (für Ware aus dem Ausland)</b>
Biertrebern	–	–
Futterrübe	–	–
Getreide (Gerste, Triticale...)	notwendig	–
Getreideganzpflanzensilage	–	notwendig
Graspellets von Dauergrünland	–	–
Grassilage	–	–
Heu von Ackerkulturen (Luzerne, Klee...)	–	notwendig
Heu von Dauerwiesen	–	–
Kartoffel	–	–
Kleie	–	notwendig
Körnerleguminosen (Soja, Ackerbohne..)	notwendig	–
Mais	notwendig	–
Maissilage	–	notwendig
Melasse	–	–
Nebenprodukte aus Obst-Gemüseproduktion		–
Ölsaaten, Ölkuchen	notwendig	–
Pellets von Ackerfutter und Ackerkulturen (Luzerne-, Maispellets,...)	notwendig	–
Stroh	–	–
Zuckerrübenschnitzel	–	–

Bei Fragen zum Futtermittelleinsatz wenden Sie sich bitte an Ihren Bio-Berater, Kontakte siehe [www.bio-austria.at/bio-beraterinnen](http://www.bio-austria.at/bio-beraterinnen)